

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

21 (22.5.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506374](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506374)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 22. Mai. **N^o. 21.**

Bekanntmachungen.

1) Für die Rote Nr. 32 ist an die Stelle des bisherigen Rottmeisters, Todtengräber von Seggern, der Mauermeister Martin Detken als solcher wieder bestellt und verpflichtet.

(1860 Mai 11.)

2) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1852 betr. strassenpolizeiliche Vorschriften ausdrücklich auszusprechen, daß die Reinigung der Straßen, Rennen und Trottoirs regelmäßig und soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche zu geschehen hat.

(1860 Mai 14.)

3) Am 26. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst ein altes Hinterhaus hinter der Casernenschenke vor dem Heil.-Geistthore zum Abbruch öffentlich verkauft und der Bau eines neuen Hintergebäudes (Materialien und Mauer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede- und Schlosser-, Maler- und Glaserarbeiten) öffentlich verdungen werden. Zeichnung, Bestick und Bedingungen sind auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

(1860 Mai 19.)

4) Das Schulgeld für das Quartal von Ostern bis Johanni d. J. und zwar des Gymnasiums, der höhern Bürgerschule, der Stadtknaben- und Mädchenschule, der Volks- u. Heiligengeist- schule ist im Laufe dieses Monats an den Stadtkämmerer Harbers, Rosenstraße Nr. 167, zu bezahlen. Gebungszeit ist täglich Morgens von 8 bis 1 Uhr, Sonntags und Festtags ausgeschlossen. Quittungen werden in den Quittungsbüchern erteilt.

5) Zu Vormündern sind bestellt:

1. Die Kaufleute Eilert zur Windmühlen und Wilhelmus Johannes Klein, beide hieselbst wohnhaft, über die minderjährigen Kinder des weiland früheren Handlungsgehülfsen Carl Heinrich Weber hieselbst.

2. Der Kaufmann August Emil Rudolf Hinrichs hieselbst über die minderjährigen Kinder 3. Ehe des weiland Sergeanten Kolbach hieselbst.

- 3) Der Weinhändler Johann Andreas Castens hieselbst über die minderjährige Tochter das weiland Gastwirths Hinrich Gerhard Hillje hieselbst.
4. Der Klempnermeister Carl Diederich Gerhard Müller und Schustermeister Bernhard Heinrich Wulfers, beide hieselbst wohnhaft, über Anna Hankenfrers, älteste Tochter des weil. Arbeiters Johann Friedrich Hankenfrers hieselbst.
- (Amtsgericht Abth. I.)
- 6) Das am 12. d. M. errichtete Testament des weil. Gärtners Wilhelm Meyer am Prinzessinwege soll am 29. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I.)
- 7) Ein von dem weiland Hautboisten Johann Heinrich Utermöhlen hieselbst im Mai 1849 errichtetes Testament ist am 18. d. M. publicirt worden. (Amtsgericht Abth. I.)
- 8) Als Gemeindeglied aufgenommen: Hermann Heinrich Wilhelm Jochbeck.
- 9) Gefunden: 1 Saarnes, 1 Maasstab, 1 Gutdrath, 1 Taschentuch.

Arsenikhaltige Farben.

(Fortsetzung.)

Bei uns ist vor etwa 1 1/2 Jahren von der Großherzogl. Regierung eine Warnung vor dem Gebrauche giftiger Farben zum Verzieren von Backwerk und Kinderspielzeug in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlicht und ein Verzeichniß der giftigen und unschädlichen Farben beigelegt. Man kann über die officielle Bekanntmachung solcher Verzeichnisse getheilte Ansicht sein; dagegen spricht jedenfalls der Umstand, daß das Verzeichniß der Natur der Sache nach nie alle Namen der im Handel vorkommenden giftigen Farben umfassen kann, trotzdem aber doch von den Laien sehr leicht als unfehlbar betrachtet wird und so zu Vergiftungen Anlaß giebt.

Die Fabrikanten der Arsenikfarben befolgen häufig zur Beförderung des Absatzes ihrer Fabrikate die Praxis, den letzteren solche Namen beizulegen, unter welchen bis dahin nur arsenikfreie Farben in den Handel gebracht sind. Ist diese Täuschung entlarvt, so bekommt das alte Fabrikat einen neuen Namen und genießt dann unter diesem einen um so bedeutenderen Absatz: denn der neue Name fehlt im officiellen Verzeichniße und Laien setzen dann gewöhnlich voraus, daß es deshalb nicht giftig sei. Zum Beispiele diene das sog. Bremer-Grün, welches vor etwa 20 Jahren noch ganz arsenikfrei war, jetzt aber in vielen technischen Journalen unter den arsenikhaltigen Farben aufgeführt ist. Seitdem ferner das Kochenilleroth, dem Namen nach gewiß die unverdächtigste Farbe, vor etwa 7 Jahren in Berlin zur Vergiftung einer Familie von sieben Personen Veranlassung gegeben hat, kommt

es unter dem Namen „Kaiserroth“ in den Handel. Die rothen Arsenikfarben werden durch Abkochen von Fereambukholz mit Arsenik und Vermischen der gewonnenen Flüssigkeit mit einer Thonerdesalzlösung gewonnen. Dieselben werden etwa 50% Arsenik enthalten.

Unsere Maler machen beim Anreiben der rothen Arsenikfarben gegenwärtig dieselben Erfahrungen, welche sie beim Verarbeiten solcher grünen Farben im Anfange der vierziger Jahre gemacht haben. Sie leiden in Folge desselben oft mehrere Tage an Leibschmerzen, geschwollenen Lippen, Kopfweh und Uebelkeit.

Während man früher die grünen Arsenikfarben nur zum Malen oder Bedrucken von Papieren und Zeugen verwandte, haben die Fortschritte der Technik in den letzten Jahren auch das Färben der Zeuge mit solchen ermöglicht. Diese Fabrikate fanden zunächst in der Blumenfabrikation Verwendung, finden sich jetzt aber auch häufig zu Kleiderstoffen verarbeitet in den Modewaarenhandlungen. Vor etwa 2 Jahren ist nach Pappenheim in Brandenburg eine Vergiftung durch arsengrüne Blumen vorgekommen und Professor Blasius in Halle veröffentlicht in einem medicinischen Blatte folgende Notiz über ein arsenikhaltiges Kleid: „Eine junge Dame, welche in einem hellgrünen Tarlatanleide auf einem Balle war, bekam, nachdem sie fünf Tänze getanzt hatte, Schwere und Lähmungen in den Füßen, derentwegen sie vom Tanzen absteigen mußte; Beklemmung der Brust, Schwindel, Kopfschmerz, Ohnmachtsgefühl und dieses Uebelbefinden steigerte sich so, daß sie den Ball verlassen mußte. Die Zufälle ließen von selbst allmählig nach, doch hielt das Lähmungsgefühl in den Füßen bis zum dritten Tage an. Eine besondere Ursache, wie festes Schnüren und dergl. ließ sich nicht ermitteln, der Verdacht fiel auf das grüne Kleid als ein mit Schweinsurter Grün gefärbtes, und die chemische Untersuchung desselben, welche an dem Orte, wo es gekauft war, dann auf den Wunsch eines hiesigen Chemikers vom Professor Heintz vorgenommen wurde, wies in ihm einen reichlichen Gehalt Arsenik und Kupfer nach.“

Die Mittheilung, welche wir von Vernois über die Verwendung grüner Arsenikfarben zur Blumenfabrikation in Paris und die schädlichen Folgen derselben erhalten haben, dürften zu der Annahme berechtigen, daß in dem erzählten Falle eine vorübergehende Arsenikwirkung Statt gefunden habe. Die nachtheilige Einwirkung findet bei der Blumenfabrikation theils bei der Bereitung und Application der Farbe, theils bei der Verarbeitung der gefärbten und getrockneten Stoffe durch das Verstäuben der nur locker anhaftenden und abbröckelnden Arsenikfarbe Statt, und die daraus hervorgehenden Nachtheile bestehen theils in Reizungszuständen der mit den Farbstoffen in directe Berührung kommenden Theile (Hände, Arme), theils in inneren Zufällen namentlich nervöser Art, welche von dem Einathmen des arsenikhaltigen Stau-

bes und von der auf diesem Wege erfolgenden Aufnahme des Arseniks in das Blut herrühren.

Wenn man nun erwägt, daß ein arsenikhaltiges Kleid von dem Umfange, wie es jetzt von den Damen getragen wird, fünf Tänze hindurch geschüttelt wird, so begreift es sich wohl, daß dadurch so viel arsenikhaltiger Staub um die Tänzerin herum verbreitet wird, um eingeathmet eine Arsenikwirkung zu erzeugen, sowie, daß nur die Tänzerin diese Einwirkung erfährt, nicht diejenigen, welche eine viel kürzere Zeit hindurch sich in ihrer arsenikhaltigen Atmosphäre befinden.

Wenngleich nun unser Strafgesetzbuch verschiedene den Verbrauch und Verkauf von Gift betreffende Strafbestimmungen enthält, insbesondere im Art. 281 denjenigen mit schwerer Strafe bedroht, welcher zum öffentlichen Verkaufe und Verbräuche bestimmte Waaren vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, imgleichen, welcher solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält, (cf. auch Art. 323), so erscheint es nach dem Obigen doch dringend wünschenswerth, daß im Wege der Gesetzgebung oder durch Verordnungen der Handel mit Giften und giftigen Farben besonders geregelt werde.

Die Rechnung der v. d. Loo'schen Stiftung pro 1859 ergiebt:
einen Capitalbestand von 8341 Thlr. Gold,
welche zinsbar belegt sind.

Die Einnahmen betragen:

a. an Receß aus vorigjähriger Rechnung 39 Thlr. 16 gr. 10 $\frac{1}{2}$ sw.
b. Zinsen 328 „ 11 „ 4 $\frac{1}{2}$ sw.

Summa 387 Thlr. 28 gr. 2 $\frac{1}{2}$ sw.

Aus den Einkünften sind Pensionen

bezahlt im ganzen 263 Thlr.

Die sonstigen Ausgaben betragen 26 Thlr. 21 gr.

Macht 291 Thlr. 21 gr.

Entsteht Receß 96 Thlr. 7 gr. 2 $\frac{1}{2}$ sw.

Die Rechnung der von Hartenschen Stiftung pro 1859 ergiebt einen zinsbar belegten Capitalbestand von 13388 Thlr. 29 gr. 9 $\frac{1}{2}$ sw.

Die Einnahmen betragen:

an Receß aus voriger Rechnung 260 Thlr. 1 gr. 4 sw.

„ Restanten 15 „ „

„ Zinsen 606 Thlr. 12 „ 4 $\frac{1}{2}$ sw.

„ Miethe für Kirchenstühle 47 „ 3 „ „

Summa 914 Thlr. 3 gr. 8 $\frac{1}{2}$ sw.

An Pensionen sind verausgabt 480 Thlr.

An sonstigen Ausgaben 42 Thlr. 23 gr. 7 sw.

Summa 522 Thlr. 23 gr. 7 sw.

Entsteht Receß 391 Thlr. 8 gr. 1 $\frac{1}{2}$ sw.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.